



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0700 Beschlussdatum: 02.11.2023
Beschluss-Nr.: STV 36/24/2023

Gegenstand: 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	21.09.2023	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	25.09.2023	6	-	-	-	beraten
Betriebsausschuss	26.09.2023	8	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	27.09.2023	7	1	1	-	beraten
Stadtentwicklungsausschuss	28.09.2023	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	19.10.2023	10	2	-	-	verwiesen
Stadtvertretung (1. + 2. Lesung)	02.11.2023	22	5	8	-	beschlossen

Neubrandenburg, 12.09.2023

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 03.11.2022 die oben genannte Satzung wie folgt geändert und erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.07.2018 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 23.07.2018), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 16.12.2019 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 17.12.2019), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 19.12.2020), geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.2021 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 16.12.2021) und geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 10.11.2022 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 06.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„§ 11 Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (2) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen, Schiffen und dergleichen ist durch zugelassene Fachfirmen anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage Neubrandenburg der neu-wab, Jahnstraße 104 in 17033 Neubrandenburg.

Für die Entleerung und Entsorgung von Abwasserbehältnissen aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften und Aufenthaltsräumen, die an Caravan-Parkplätzen im Stadtgebiet entgegengenommen werden, sind Gebühren nach § 21 Abs. 2, 2. Alternative - Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben für eine abgefahrene Menge $\leq 3 \text{ m}^3$ pro saisonal genutztem Objekt - zu zahlen.“

§ 21 Abs. 1 - 5 wird wie folgt geändert:

„§ 21 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden folgende Gebührensätze erhoben:

Gebühr für Schmutzwasser: 3,50 EUR/m³.

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

abgefahrene Menge $> 3 \text{ m}^3$ pro Wohn- und Gewerbeobjekt	15,70 EUR/m ³ ,
abgefahrene Menge $\leq 3 \text{ m}^3$ pro saisonal genutztem Objekt	35,08 EUR/m ³ .

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: 39,19 EUR/m³.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 17,23 EUR/m³.
- (5) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird folgender Gebührensatz erhoben: 1,37 EUR/m³.“

Die **Anlage 2** der Abwasser- und Gebührensatzung wird wie in Anlage 7 der Vorlage beigefügt geändert.

Die **Anlage 3** der Abwasser- und Gebührensatzung wird wie in Anlage 8 der Vorlage beigefügt geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neubrandenburg, 14.11.2023

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

I. zur Änderung von § 11 Abs. 2 der Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg:

Die Änderung in § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg macht sich erforderlich, da der Aufwand zur Abfuhr der Sammelgrube am Caravan-Parkplatz in der Augustastraße 7 nach der bisherigen Gebührengestaltung keine Berücksichtigung fand. Vielmehr waren die Gebühren für die Entsorgung an der Kläranlage und am Caravan-Parkplatz in der Augustastraße 7 identisch. Dies ist durch die tatsächlich entstandenen Kosten nicht gerechtfertigt. Die Sammelgrube am Caravan-Parkplatz wird durch eine Fachfirma regelmäßig entleert und zur Entsorgung in die Kläranlage transportiert.

In Anbetracht der regelmäßig notwendigen Abfuhr, der Art des Abwassers und der letztlich an die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH abgerechneten Entsorgungskosten ist die Entsorgung von Chemofäkalien dem Aufwand der Entsorgung und Abfuhr einer abflusslosen Sammelgrube mit einer abgefahrenen Menge $\leq 3 \text{ m}^3$ gleichzusetzen. Dies muss sich auch in der Erhebung der Entsorgungsgebühr niederschlagen.

Der Gebührensatz ist daher den tatsächlichen Kosten anzupassen.

II. zur Änderung von § 21 der Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg:

Abwassergebühren sind Benutzungsgebühren gemäß § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V). Die Kalkulation von Benutzungsgebühren ist in § 6 KAG M-V geregelt.

§ 6 Abs. 1: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten.“

Im § 6 Abs. 2 ist der Kostenbegriff geregelt: „Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen (...) und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (...)“

Nachdem für die Gebührenkalkulation 2023 die kalkulatorische Verzinsung von 6 % auf 4 % gesenkt wurde, erfolgte auch für die Gebührenkalkulation 2024 die Kalkulation der Gebühren auf der Grundlage einer kalkulatorischen Nettoanlagenverzinsung von 4 %. Als Ziel bleibt unverändert, die Gebühren für Schmutz- und Regenwasser für die kommenden Jahre zu stabilisieren. Durch die schwer einzuschätzende gesamtwirtschaftliche Situation sind die Auswirkungen auf die Kosten derzeit nicht qualifiziert abschätzbar.

Sämtliche Kostenunter- und -überdeckungen müssen innerhalb von drei Kalenderjahren ausgeglichen werden.

Unter Beachtung des Kostendeckungsgebotes und dem Kostenüberschreitungsverbot nach § 6 Abs. 2d KAG M-V und trotz der weiterhin unsicheren Kostenentwicklung auf den Energiemärkten kann die Gebühr für Schmutzwasser von derzeit 3,50 EUR/m³ konstant gehalten werden. Dies wird erreicht durch den weiterhin herangezogenen kalkulatorischen Zins von 4 % sowie aus dem Rest aus der Überdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 365.945,00 EUR (siehe Anlage 1).

Die Vorausschaurechnung Gebühren für Regenwasser der Grundstücksentwässerung (siehe Anlage 2) zeigt, dass für das Planungsjahr 2024 eine kalkulierte Gebühr von 1,37 EUR/m³ angesetzt wird. Analog zum Schmutzwasser ist auch hier der Rest aus der Überdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 50.769,00 EUR auszugleichen und führt zu einer Verringerung der Gebühr für 2024. In 2023 beträgt die Gebühr 1,44 EUR/m³.

Die Gebühr Schmutzwasser abflusslose Gruben > 3 m³ (Wohn- und Gewerbenutzung)

mindert sich auf 15,70 EUR/m³. Dahingegen steigt die Gebühr für abflusslose Gruben < 3 m³ (Saisonobjekte) auf 35,08 EUR/m³. Hauptsächlich für die Erhöhung der Gebühren von 31,79 EUR/m³ auf 35,08 EUR/m³ ist die Kostenunterdeckung aus den Jahren 2022 und 2023, die teilweise in diesem Jahr mit ausgeglichen werden. Im Falle der Kostenunterdeckung aus 2022 ist ein Teil auch noch für das Jahr 2025 mit einzukalkulieren.

Die Leistungen aus der Reinigung von Chemofäkalien verringern sich von 18,85 EUR/m³ in 2023 auf 17,23 EUR/m³ in 2024. Hier kann aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der Jahre bis 2022 mit einer erhöhten Leistungsmenge kalkuliert werden, wodurch die Gebühr für den einzelnen Kubikmeter auf maßgebliche 8,5 % sinkt.

Für die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ergibt sich aus der Kalkulation eine Erhöhung auf 39,19 EUR/m³. Hier sind Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2021 bis 2023 auszugleichen. Ein positiver Effekt des Ausgleichs zeigt sich erst in den nächsten Jahren.

III. zur Änderung der Anlagen 2 und 3 der Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg:

In der Anlage 2 ist der Adressat des Antrages falsch bezeichnet. Korrekt lautet die Struktureinheit: 2.10 Abteilung Bauordnung, Bereich Abwasser.

In der Anlage 3 war eine Ansprechpartnerin aufgeführt, die mittlerweile hier nicht mehr tätig ist. Daher sind deren Angaben zu streichen.

Anlagen

Anlage 1 – Vorscheurechnung Gebühren Schmutzwasser Stadt zentral

Anlage 2 – Vorscheurechnung Gebühren Regenwasser Stadt:
Grundstücksentwässerung

Anlage 3 – Vorscheurechnung Gebühren abflusslose Gruben > 3 m³
(Wohn- und Gewerbenutzung)

Anlage 4 – Vorscheurechnung Gebühren abflusslose Gruben < 3 m³
(Saisonobjekte wie Kleingärten und Bungalows)

Anlage 5 – Vorscheurechnung Gebühren Reinigung von Chemofäkalien

Anlage 6 – Vorscheurechnung Gebühren Kleinkläranlagen (Sammlung und Reinigung)

Anlage 7 – Anlage 2 der Abwasser- und Gebührensatzung

Anlage 8 – Anlage 3 der Abwasser- und Gebührensatzung

Kostenträger		Ermittlung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
			Ist	Ist	Plan						
Gebühren Schmutzwasser Stadt zentral											
Zeile											
1	Leistung (Menge)	m ³		2.836.596	2.744.736	2.831.228	2.802.844	2.788.561	2.791.000	2.793.000	2.795.000
2	Gebühren brutto lt. Satzung bzw. prognostische Gebühr **	€/m ³	z. 5 : 1	3,60	3,60	3,50	3,50	3,74	3,70	3,75	3,84
3	kalkulierte Gebühr VOR Ausgleich Vorjahre	€/m ³	z. 6 : 1	3,58	3,61	3,67	3,63	3,81	3,70	3,75	3,84
4	kalkulierte Gebühr	€/m ³	Z. (6-8) : 1	3,39	3,53	3,51	3,50	3,74	3,70	3,75	3,84
5	Gebühreneinnahmen	€		10.210.220	9.872.818	9.919.632	9.823.654	10.435.542	10.328.661	10.483.379	10.721.507
6	Kosten des Jahres	€		10.150.340	9.910.487	10.384.183	10.168.163	10.623.982	10.328.661	10.483.379	10.721.507
7	Differenz = Über-/ Unterdeckung des Jahres	€	z. 5 - 6	59.881	-37.669	-464.550	-344.509	-188.441	0	0	0
8	Verrechnung Ausgleich für Vorjahre	€	- z. 9	531.506	226.109	443.114	344.509	188.441	0	0	0
9	Ausgleich für Vorjahre:	€	Z. 10 bis 12	-531.506	-226.109	-443.114	-344.509	-188.441	0	0	0
10	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 1. Vorjahr	€	*)	-207.401	-197.129	0	21.436	0	0	0	0
11	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 2. Vorjahr	€		-317.987	0	-28.312	0	0	0	0	0
12	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 3. Vorjahr	€		-6.118	-28.981	-414.802	-365.945	-188.441	0	0	0
13	Über-/ Unterdeckung des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre	€	z. 7 + 8	591.386	188.441	-21.436	0	0	0	0	0
14	Über-/ Unterdeckung aus Vorjahren nach Ausgleich	€	**)	443.783	809.059	554.386	188.441	0	0	0	0
15	Über-/ Unterdeckung kumuliert	€	Z. 13 + 14	1.035.169	997.500,09	532.950	188.441	0	0	0	0

*) Berechnung der Zeile 10: = Teil des Wertes aus Zeile 13 des Vorjahres

***) Berechnung der Zeile 14: = Teil des Wertes aus Zeile 13 des 1. Vorjahres und Teil des Wertes aus Zeile 13 des 2. Vorjahres

Kostenträger		Ermittlung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
			Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	
Gebühren Regenwasser Stadt: Grundstücksentwässerung												
Zeile												
1	Leistung (Menge)	m ³		1.282.518	1.350.335	1.303.282	1.372.752	1.382.034	1.392.034	1.402.034	1.412.034	1.412.034
2	Gebühren brutto lt. Satzung bzw. prognostische Gebühr **	€/m ³	Z. 5 : 1	1,70	1,70	1,44	1,37	1,35	1,58	1,65	1,70	1,71
3	kalkulierte Gebühr VOR Ausgleich Vorjahre	€/m ³	Z. 6 : 1	1,69	1,49	1,51	1,41	1,59	1,60	1,65	1,70	1,71
4	kalkulierte Gebühr	€/m ³	Z. (6-8) : 1	1,64	1,47	1,41	1,37	1,35	1,58	1,65	1,70	1,71
5	Gebühreneinnahmen	€		2.180.233	2.295.524	1.880.156	1.881.781	1.869.096	2.198.139	2.311.134	2.399.610	2.416.785
6	Kosten des Jahres	€		2.165.323	2.008.864	1.961.482	1.932.551	2.194.862	2.225.580	2.311.134	2.399.610	2.416.785
7	Differenz = Über-/ Unterdeckung des Jahres	€	Z. 5 - 6	14.910	286.660	-81.325	-50.769	-325.766	-27.442	0	0	0
8	Verrechnung Ausgleich für Vorjahre	€	- Z. 9	61.244	25.385	122.488	50.769	325.766	27.442	0	0	0
9	Ausgleich für Vorjahre:	€	Z. 10 bis 12	-61.244	-25.385	-122.488	-50.769	-325.766	-27.442	0	0	0
10	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 1. Vorjahr	€	*)	-61.244	-25.385	0	0	0	0	0	0	0
11	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 2. Vorjahr	€		0	0	0	0	-13.721	0	0	0	0
12	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 3. Vorjahr	€		0	0	-122.488	-50.769	-312.045	-27.442	0	0	0
13	Über-/ Unterdeckung des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre	€	Z. 7 + 8	76.154	312.045	41.162	0	0	0	0	0	0
14	Über-/ Unterdeckung aus Vorjahren nach Ausgleich	€	**)	122.488	173.257	362.814	353.207	27.442	0	0	0	0
15	Über-/ Unterdeckung kumuliert	€	Z. 13 + 14	198.641	485.301,95	403.977	353.207	27.442	0	0	0	0

*) Berechnung der Zeile 10: = Teil des Wertes aus Zeile 13 des Vorjahres

***) Berechnung der Zeile 14: = Teil des Wertes aus Zeile 13 des 1. Vorjahres und Teil des Wertes aus Zeile 13 des 2. Vorjahres

Kostenträger		Ermittlung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
			Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
SW Stadt: abflußlose Gruben > 3 m³ (Wohn- und Gewerbenutzung)											
Zeile											
1	Leistung (Menge)	m³	880	810	700	800	800	800	800	800	800
2	spezif. Gebühreneinnahmen brutto	€/m³	z. 5 : 1	27,42	22,33	16,41	15,70	16,27	17,13	17,27	17,41
3	kalkulierte Gebühr VOR Ausgleich	€/m³	z. 6 : 1	17,55	17,97	17,53	17,39	17,58	17,31	17,27	17,41
4	kalkulierte Gebühr	€/m³	z. (6-8) : 1	22,81	20,53	16,11	15,70	16,27	17,13	17,27	17,41
5	Gebühreneinnahmen	€		24.115	18.078	11.489	12.557	13.020	13.707	13.816	13.925
6	Kosten des Jahres	€		15.433	14.545	12.269	13.909	14.063	13.849	13.816	13.925
7	Differenz = Über-/ Unterdeckung des Jahres	€	z. 5 - 6	8.682	3.532	-780	-1.352	-1.044	-142	0	0
8	Verrechnung Ausgleich für Vorjahre	€	- z. 9	-4.626	-2.074	993	1.352	1.044	142	0	0
9	Ausgleich für Vorjahre:		z. 10 bis 12	4.626	2.074	-993	-1.352	-1.044	-142	0	0
10	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 1. Vorjahr	€	*)	845	-1.352	-486	0	0	0	0	0
11	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 2. Vorjahr	€		2.581	845	-1.352	0	-71	0	0	0
12	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 3. Vorjahr	€		1.200	2.581	845	-1.352	-972	-142	0	0
13	Über-/ Unterdeckung des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre	€	z. 7 + 8	4.056	1.459	213	0	0	0	0	0
14	Über-/ Unterdeckung aus Vorjahren nach Ausgleich	€	**)	-4.271	1.859	2.325	1.186	142	0	0	0
15	Über-/ Unterdeckung kumuliert	€	z. 13 + 14	-215	3.317,66	2.538	1.186	142	0	0	0

Kostenträger		Ermittlung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
			Ist	Ist	Plan						
SW Stadt: abflußlose Gruben < 3 m³ (Saisonobjekte wie Kleingärten und Bungalows)											
Zeile											
1	Leistung (Menge)	m³	832	722	850	800	800	800	800	800	800
2	spezif. Gebühreneinnahmen brutto	€/m³	57,77	39,69	31,79	35,08	33,52	30,30	30,26	30,29	30,40
3	kalkulierte Gebühr VOR Ausgleich	€/m³	38,30	35,45	30,52	30,38	30,57	30,30	30,26	30,29	30,40
4	kalkulierte Gebühr	€/m³	54,32	49,48	34,56	35,08	33,52	30,30	30,26	30,29	30,40
5	Gebühreneinnahmen	€	48.067	28.656	27.019	28.062	26.813	24.243	24.210	24.235	24.318
6	Kosten des Jahres	€	31.865	25.595	25.942	24.303	24.457	24.243	24.210	24.235	24.318
7	Differenz = Über-/ Unterdeckung des Jahres	€	16.202	3.061	1.077	3.759	2.356	0	0	0	0
8	Verrechnung Ausgleich für Vorjahre	€	-13.333	-10.130	-3.435	-3.759	-2.356	0	0	0	0
9	Ausgleich für Vorjahre:		13.333	10.130	3.435	3.759	2.356	0	0	0	0
10	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 1. Vorjahr	€	3.842	0	2.356	2.359	0	0	0	0	0
11	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 2. Vorjahr	€	5.438	4.692	-1.913	2.356	0	0	0	0	0
12	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 3. Vorjahr	€	4.054	5.438	2.992	-956	2.356	0	0	0	0
13	Über-/ Unterdeckung des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre	€	2.869	-7.069	-2.359	0	0	0	0	0	0
14	Über-/ Unterdeckung aus Vorjahren nach Ausgleich	€	-13.121	-123	-3.756	-2.356	0	0	0	0	0
15	Über-/ Unterdeckung kumuliert	€	-10.252	-7.191,70	-6.115	-2.356	0	0	0	0	0

Kostenträger		Ermittlung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
			Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
SW Stadt: Reinigung von Chemofäkalien											
1	Leistung (Menge)	m ³		754	617	500	600	600	600	600	600
2	spezif. Gebühreneinnahmen brutto	€/m ³	Z. 5 : 1	14,87	18,08	18,85	17,23	17,24	15,79	15,51	15,29
3	kalkulierte Gebühr VOR Ausgleich	€/m ³	Z. 6 : 1	16,27	16,38	17,45	16,65	17,57	15,97	15,51	15,29
4	kalkulierte Gebühr	€/m ³	Z. (6-8) : 1	16,26	17,74	18,53	17,23	17,24	15,79	15,51	15,29
5	Gebühreneinnahmen	€		11.216	11.153	9.426	10.338	10.347	9.474	9.306	9.174
6	Kosten des Jahres	€		12.269	10.099	8.727	9.989	10.541	9.581	9.306	9.174
7	Differenz = Über-/ Unterdeckung des Jahres	€	Z. 5 - 6	-1.053	1.054	699	349	-194	-107	0	0
8	Verrechnung Ausgleich für Vorjahre	€	-Z. 9	6	-843	-539	-349	194	107	0	0
9	Ausgleich für Vorjahre:		Z. 10 bis 12	-6	843	539	349	-194	-107	0	0
10	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 1. Vorjahr	€	*)	260	349	-70	0	0	0	0	0
11	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 2. Vorjahr	€		235	260	349	0	-54	0	0	0
12	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 3. Vorjahr	€		-501	235	260	349	-140	-107	0	0
13	Über-/ Unterdeckung des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre	€	Z. 7 + 8	-1.047	211	161	0	0	0	0	0
14	Über-/ Unterdeckung aus Vorjahren nach Ausgleich	€	**)	-754	-958	-209	301	107	0	0	0
15	Über-/ Unterdeckung kumuliert	€	Z. 13 + 14	-1.801	-747,07	-48	301	107	0	0	0

Kostenträger		Ermittlung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
			Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	
SW Stadt: Kleinkläranlagen (Sammlung und Reinigung)												
1	Leistung (Menge)	m ³		9,5	10,0	25,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	
2	spezif. Gebühreneinnahmen brutto	€/m ³	Z. 5 : 1	35,53	34,33	37,88	39,19	37,41	30,94	29,40	29,18	29,63
3	kalkulierte Gebühr VOR Ausgleich	€/m ³	Z. 6 : 1	31,35	30,27	31,35	30,54	31,46	29,86	29,40	29,18	29,63
4	kalkulierte Gebühr	€/m ³	Z. (6-8) : 1	44,05	48,94	39,17	39,19	37,41	30,94	29,40	29,18	29,63
5	Gebühreneinnahmen	€		338	343	947	392	374	309	294	292	296
6	Kosten des Jahres	€		298	303	784	305	315	299	294	292	296
7	Differenz = Über-/ Unterdeckung des Jahres	€	Z. 5 - 6	40	41	163	86	59	11	0	0	0
8	Verrechnung Ausgleich für Vorjahre	€	- Z. 9	-121	-187	-196	-86	-59	-11	0	0	0
9	Ausgleich für Vorjahre:		Z. 10 bis 12									
10	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 1. Vorjahr	€	*)	120	27	49	11	0	0	0	0	0
11	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 2. Vorjahr	€		40	120	27	49	11	0	0	0	0
12	davon Ausgleich Über-/ Unterdeckung 3. Vorjahr	€		-39	40	120	27	49	11	0	0	0
13	Über-/ Unterdeckung des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre	€	Z. 7 + 8	-81	-146	-32	0	0	0	0	0	0
14	Über-/ Unterdeckung aus Vorjahren nach Ausgleich	€	**)	-280	-174	-124	-70	-11	0	0	0	0
15	Über-/ Unterdeckung kumuliert	€	Z. 13 + 14	-361	-320,00	-157	-70	-11	0	0	0	0

Entwässerungsantrag

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
E-Mail: Stadt@Neubrandenburg.de
Telefon: +49 395 555-0.

Die Daten werden erhoben, um die Durchführung der Abwasserentsorgung zu gewährleisten. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e (Verarbeitung im öffentlichen Interesse bzw. in Ausübung der öffentlichen Gewalt).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [https://www.neubrandenburg.de/Quicknavigation/ Datenschutzerklärung](https://www.neubrandenburg.de/Quicknavigation/Datenschutzerklärung) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch in Papierform von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter

Stadt Neubrandenburg Datenschutzbeauftragter
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@neubrandenburg.de
Telefon: +49 395 555-2820

erreichen können.

Stadt Neubrandenburg
 Der Oberbürgermeister
 2.10 Abteilung Bauordnung,
 Bereich Abwasser
 Postfach 11 02 55
 17042 Neubrandenburg

Art des Abwassers:

- häusliches Abwasser
 gewerbliches/industrielles Abwasser
 Niederschlagswasser

1.	Baugrundstück	
	Straße/Weg/Platz-Nr.	
2.	Gemarkung	
	Flur	
	Flurstück	
3.	Grundbuch	
	Liegenschaftskataster	
4.	Bezeichnung der Baumaßnahme	
5.	Baugenehmigung	
	Aktenzeichen und Datum	
6.	Herstellungskosten der	
	Entwässerungsanlage	
7.	Bauherr	
	Name, Anschrift	
	Fon/Funk/Mail/Fax:	
8.	Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter	
	Name, Anschrift	
	Fon/Funk/Mail/Fax:	
9.	Planverfasser	
	Name, Anschrift	
	Fon/Funk/Mail/Fax:	
10.	Unternehmer	
	Name, Anschrift	
	Fon/Funk/Mail/Fax:	

Befreiung von der Zahlung der Verwaltungskosten wird beantragt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Begründung:
--	-------------

Umlagebogen anlegen <input type="checkbox"/> prüfen <input type="checkbox"/> nach Erteilung der Baugenehmigung <input type="checkbox"/>

Als Anlage sind beigefügt:

- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens
- Amtlicher Lageplan (z. B. vom Geodatenservice) mit Flurstücksbezeichnung und katastermäßigen Grenzen des Grundstückes oder Auszug aus der Flurkarte vom Katasteramt
- Stadtkartenwerk im Maßstab 1:500 vom Eigenbetrieb Immobilienmanagement, Abt. Liegenschaften/ Geodatenservice mit Höhenangaben
- Entwässerungspläne im Maßstab 1:50, 1:100 oder 1:200 des Grundstückes mit Sinnbildern und Zeichen nach DIN 1986 Teil 1
- Schnittplan mit Maßstab 1:50 oder 1:100 oder Strangschema
- Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN 1986
- Darstellung des geplanten Niederschlagswasseranschlusses
- Bei Notwendigkeit der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist der Nachweis zu führen, warum eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich bzw. nicht gestattet ist

und zusätzlich bei gewerblichem Abwasser

- Beschreibung des Betriebes mit Art und Umfang der Produktion
- Beschreibung des Abwassers nach Anfallstelle, Zusammensetzung und Menge
- Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 4040
- Funktionsbeschreibung und Bemessung der Abwasservorbehandlungsanlage mit Störfallvorsorge
- Behandlung und Verbleib der anfallenden Rückstände

Neubrandenburg,

Bauherr

Grundstückseigentümer

Planverfasser

Merkblatt über die Vorlage von Entwässerungsanträgen

I. Anlass

Aufgrund der Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg ist ein Entwässerungsantrag erforderlich für:

- den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung
- die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- die Einleitung von häuslichem, industriellem und anderem nicht häuslichen Abwasser
- eine wesentliche Änderung der Abwassermenge oder -zusammensetzung
- eine Einleitung von Kondensat aus Feuerungsanlagen (Brennkessel) sowie Abwasser aus Ölabscheidern und ähnlichen Anlagen
- die Einleitung von Grundwasser.

II. Formular/Antrag

Der Entwässerungsantrag ist entsprechend dem Formular (Anlage 2) zur Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg **3-fach** bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 2, Bauaufsicht Abwasser, zu stellen. Der Entwässerungsantrag muss die auf Seite 1 des Formulars dieser Anlage 2 geforderten Angaben enthalten.

Dem Antrag sind die auf Seite 2 des Formulars aufgeführten Unterlagen **3-fach** beizufügen. Dabei soll der Lageplan mit Nordpfeil des anzuschließenden Grundstückes folgende Angaben enthalten:

1. die katastermäßigen Grenzen des Grundstückes, seine äußeren Abmessungen und seinen Flächeninhalt
2. die vorhanden baulichen Anlagen auf dem Grundstück und, soweit notwendig, auf den benachbarten Grundstücken mit Angaben ihrer Nutzung
3. die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern
4. die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen, Sammelgruben, Sickeranlagen und Gewässer
5. die Lage, Volumen und Anschluss der Zisternen mit Überlauf an den öffentlichen Niederschlagswassersammler.

Grundrisse des Kellers und der Geschosse sind vorzulegen, soweit diese zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich sind. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtlich in Frage kommenden Abwasseranfallstellen sowie die Rohrleitungen erkennen lassen.

Der Schnittplan durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Reinigungsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlhöhe des Kanals im Verhältnis zur Straße bezogen auf Normalnull (NN) kann auch durch ein Strangschema ersetzt werden.

Bei allen Darstellungen sind neu zu verlegende Schmutzwasserleitungen **in roten** und neu zu verlegende Niederschlagswasserleitungen **in blauen** unterbrochenen Linien darzustellen.

III. Niederschlagswasserableitung

Entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Neubrandenburg, § 9, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser. Niederschlagswasser kann auf der Grundlage des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern, § 32 (4) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten versickert werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

Die Schutzzonenbestimmungen für Trinkwasserschutzzonen entsprechend dem Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach DVGW-Arbeitsblatt W 101 sind dabei einzuhalten. Das bedeutet, dass bei beabsichtigter Versickerung in einer Trinkwasserschutzzone das Sachgebiet Wasserwirtschaft/Gewässerschutz des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter folgenden Verbindungen, Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz), Telefon: 0395 57087-4341, Fax: 0395 57087-65966 zu konsultieren ist.

Bei einem geplanten Anschluss an die zentrale Niederschlagsentwässerung ist der Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung zu beachten. Dieser ist mit dem Entwässerungsantrag **3-fach** einzureichen. Dem Anschlussnehmer steht die Entscheidung zur Niederschlagswasserableitung über zentralen Anschluss bzw. Versickerung frei. Abflussbeiwerte von $k_f = 10^{-7}$ stellen jedoch die Grenze für eine mögliche Versickerung dar. Eine Versickerung ist teilweise auch aus finanziellen Gründen nicht zu empfehlen, wenn der öffentliche Niederschlagswassersammler in der Nähe des Grundstückes verläuft und eine Niederschlagswasseranschlussleitung einen geringeren Aufwand als eine Versickerung verursacht.

Bei geplanter Versickerung ist durch den Bauherrn die schadlose Ableitung und Versickerung des Niederschlagswassers nachzuweisen und abzusichern. Die Planung und Berechnung erfolgt nach Arbeitsblatt DWA-A-138

Dazu sind vom Bauherrn folgende Unterlagen einzureichen:

- Ermittlung der Niederschlagsmenge entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A-138.
- Lageplan mit Darstellung der Flächen, auf denen das Niederschlagswasser anfällt (1:500/1:1000)
- Detailzeichnung von der Sickeranlage (Querschnittszeichnung 1:50)
- Erläuterung der Anlage mit hydraulischer Berechnung und Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Anordnung der Sickeranlage auf dem Grundstück und eventuelle Darstellung der Versickerung im Lageplan und Längsschnitt
- Anzahl und Volumen der Zisternen, die einer Versickerung im Lageplan und Längsschnitt vorgeschaltet sind
- Art der Weiterverwendung des Niederschlagswassers

Diese Unterlagen sind durch in der Sache fachlich versierte Personen oder Büros zu erarbeiten.

IV. Eigengewinnungsanlage

Ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage für Nutzwasser geplant, muss dieses dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen mitgeteilt werden (neu.sw – Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Abteilung Anschlusswesen, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg).

V. Hinweise

Mit den unter I. genannten Maßnahmen darf erst nach Vorliegen der Entwässerungsgenehmigung begonnen werden. Baugruben dürfen erst nach einer Abnahme der Leitungen verfüllt werden. Wer als Bauherr, Bauleiter oder Unternehmer die Vorschriften bezüglich der Herstellung und des Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig missachtet, kann nach § 33 der Abwasser- und Gebührensatzung (Ordnungswidrigkeiten) belangt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie vom zuständigen Sachbearbeiter während der Sprechzeiten telefonisch oder in der Stadtverwaltung, Raum 556, Telefon: 0395 555-2328, Fax: 0395 555-2969 oder per Mail: egbert.neumann@neubrandenburg.de.